

Bonner Universitäts-Nachrichten



Amtliche Bekanntmachungen

6. Jahrgang, Nr. 4

5. März 1976

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

MITTELLATEINISCHE PHILOLOGIE

an der Universität Bonn

§ 1

Das Fach Mittellateinische Philologie umfaßt die Geschichte der lateinischen Sprache und Literatur Europas in all ihren Erscheinungsformen während des gesamten Mittelalters.

§ 2

Vier Studiengänge werden unterschieden:

- Hauptfach mit dem Abschluß der Promotion
- II Hauptfach mit dem Abschluß der Magisterprüfung
- III Nebenfach mit dem Abschluß der Promotion
- IV Nebenfach mit dem Abschluß der Magisterprüfung

§ 3

Die Fächerverbindungen und die allgemeinen Prüfungsbedingungen sind durch die Promotionsordnung und die Ordnung der Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät geregelt.

§ 4

Die Richtzahlen der Semesterwochenstunden, deren erfolgreiche Absolvierung nachzuweisen ist, sind für die vier Studiengänge folgende:

- I : 68, davon ca. 28 im Wahlbereich
- II : 60, davon ca. 28 im Wahlbereich
- III : 34, davon ca. 14 im Wahlbereich
- IV : 30, davon ca. 12 im Wahlbereich

§ 5

Die Aufteilung in Grund— und Hauptstudium erfolgt in den einzelnen Studiengängen nach verschiedenen Proportionen.

Es entfallen auf:

	G	H
	38	30
II	38	22
III	22	12
IV	22	8

Semesterwochenstunden.

Jedoch die besonderen Unterrichtsbedingungen in einem nur durch einen Hochschullehrer vertretenen Fach sowie die Tatsache, daß Mittellateinische Philologie von nicht wenigen Studenten erst im Zeitpunkt eines höheren Semesters, oft sogar innerhalb eines Graduiertenstudiums dazugewählt wird, lassen eine strenge Scheidung in Grund— und Hauptstudium, wie sie in den großen Fächern unerlässlich ist, nicht immer zu. Den Studierenden kann daher (im Sinne des Zwischenberichtes zur Studienreform 3/1973 des Ministers für Wiss. u. Forschung NRW) ein sog. Baukasten—Curriculum eröffnet werden, innerhalb dessen die Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in einer freigewählten Reihenfolge und Dichte zu absolvieren. Speziell in der Mlat. Philologie ist auch die Ersetzung der einen oder anderen Lehrveranstaltung durch ausgedehnte Quellenlektüre und durch Studium der wiss. Literatur grundsätzlich in begrenztem Umfang sachgerecht und möglich. Auf jeden Fall aber ist dazu die vorherige Einverständniserklärung des Seminardirektors erforderlich.

Den oben dargelegten fachspezifischen Schwierigkeiten tragen die folgenden Studienordnungen vor allem insofern Rechnung, als eine sehr liberale Einbeziehung von für die Mlat. Philologie nützlichen oder erforderlichen Lehrveranstaltungen aus philologischen und historischen Nachbardisziplinen eingeplant ist.

§ 6

Das Grundstudium (1.-4. Semester)

§ 6a

Der Pflichtbereich des Grundstudiums im Hauptfach (Studiengänge 1 und II) umfaßt folgende Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 Semesterwochenstunden:

* 1 Einführungskolleg oder —Seminar	1 — 2
* 2 einstündige Überblicksvorlesungen	2
* 3 Proseminare/Seminare zur mlat. Textinterpretation	6
* 2 Seminare zur mlat. Textinterpretation	4

1 Seminar zur lat. Paläographie u. Kodikologie	2
1 literarhistor. Vorlesung oder ein Proseminar der Klass. Philologie oder einer der Mittelalterphilologien	2 — 3
1 Proseminar über eine der german. oder romanischen Sprachen des Mittelalters	2
	<hr/>
	20

§ 6b

Der Pflichtbereich des Grundstudiums im Nebenfach (Studiengänge III und IV) umfaßt von den in 6 a mit Asterisk * versehenen Lehrveranstaltungen 12 Semesterwochenstunden.

§ 6c

Im Wahlbereich des Grundstudiums (Studiengänge 1—IV) stehen folgende Lehrveranstaltungen zur Auswahl:

<u>Gruppe A</u>	weitere Mittellateinische Seminare	bis zu	6
<u>Gruppe B</u>	1 Proseminar zur mittelalterl. Geschichte	bis zu	2
	1 Proseminar (Übung) in histor. Hilfswiss. Histor. Vorlesung über ein Mittelalter—Thema	bis zu	2 3
<u>Gruppe C</u>	Proseminare (Einführungsübungen) über eine bzw. zwei weitere (nicht lateinische) Sprachen des MA's	bis zu	4
	1 weitere literarhistor. Vorlesung zur europ. Literatur des MA's	bis zu	4
	1 literarhistor. Proseminar der german. (angl.) oder romanist. Mediävistik	bis zu	2
<u>Gruppe D</u>	1 Vorlesung zur mittelalterl. Philosophie	bis zu	3
	2 Seminare zur mittelalterl. Philosophie	bis zu	4
<u>Gruppe E</u>	1 Vorlesung zur Kirchengesch. (bzw. Liturgiegesch.) des MA's	bis zu	3
	1 Seminar dsgl.	bis zu	2
	1 Vorlesung zur Musikgesch. d. MA's	bis zu	2
	1 Seminar dsgl.	bis zu	2
	1 Vorlesung zur Kunstgesch. d. MA's		2
	1 Seminar dsgl.		2

Aus diesen insgesamt angebotenen 43 Semesterwochenstunden sind im Grundstudium des Hauptfachs (Studiengänge I u. II) insgesamt 18 Semesterwochenstunden auszuwählen, wovon auf Gruppe A mindestens 4 Semesterwochenstunden zu entfallen haben. Aus keiner der übrigen Gruppen (B — E) dürfen mehr als zwei zweistündige Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Der Wahlbereich im Grundstudium des Nebenfachs (Studiengänge III und IV) umfaßt 10 Semesterwochenstunden, wovon zwei auf Gruppe A entfallen müssen. Aus keiner der übrigen Gruppen (B — E) dürfen mehr als zwei zweistündige Lehrveranstaltungen gewählt werden.

§ 6d

Das Grundstudium gilt als absolviert, wenn die in den Abschnitten 6 a — 6 c geforderten Studiennachweise in Form von Seminarscheinen oder Testaten der betr. Dozenten mit jeweiliger Gegenzeichnung des Direktors des Mlat. Seminars vorliegen. Für Vorlesungen gilt im allgemeinen, daß über die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit hinaus am Semesterschluß der Lehrerfolg durch ein Prüfungsgespräch unter Beweis gestellt werden sollte. In besonderen Fällen oder bei begründetem Fehlen eines oder mehrerer Studiennachweise kann eine mündliche Prüfung angeordnet werden.

§ 7

Das Hauptstudium (5. — 8. Semester)

§ 7a

Der Pflichtbereich des Hauptstudiums im Hauptfach (Studiengänge I und II) umfaßt 12 Wochenstunden:

* 2	weitere einstündige mlat. Überblicksvorlesungen	2
1	Seminar zur lateinischen Paläographie	2
* 2	Seminare zur mlat. Philologie	4
2	Haupt— bzw. Oberseminare zur mlat. Philologie	4

§ 7b

Der Pflichtbereich des Hauptstudiums im Nebenfach (Studiengänge III und IV) umfaßt die oben in § 7a mit Asterisk * bezeichneten Lehrveranstaltungen, insgesamt 6 Semesterwochenstunden.

§ 7c

Im Wahlbereich des Hauptstudiums werden folgende Lehrveranstaltungen mit insgesamt 19 Wochenstunden angeboten:

<u>Gruppe A</u>	3 weitere mlat. Seminare	bis zu	6
	1 weitere mlat. Vorlesung		1
<u>Gruppe B</u>	1 Vorlesung aus dem Bereich der klass.—lat., byzantin., roman. oder german. Philologie		2
	1 Hauptseminar in einem dieser Fächer		2
<u>Gruppe C</u>	1 Vorlesung aus dem Bereich der mittelalterl. polit., Kirchen— oder Sozialgeschichte		2
	1 Hauptseminar in einem dieser Fächer		2
<u>Gruppe D</u>	1 Vorlesung aus dem Gebiet der mittelalterl. Philosophie—, Kunst— oder Musikgeschichte		2
	1 Hauptseminar in einem dieser Fächer		2

Im Hauptfach (Studiengänge I und II) sind hieraus 10 Semesterwochenstunden auszuwählen, und zwar aus den Gruppen B — D nicht mehr als je eine Lehrveranstaltung, worunter sich nur insgesamt eine Vorlesung befinden sollte.

Im Nebenfach (Studiengänge III und IV) steht lediglich die Gruppe A zur Auswahl; im Studiengang III sind hieraus 4, im Studiengang IV 2 Semesterwochenstunden zu wählen.

§ 7d

Für die Studiennachweise gelten die Bestimmungen von oben § 6 d entsprechend.

§ 8

Das Doktorandenstudium

In den auf die Doktorprüfung vorbereitenden Studiengängen I und III wird während des Doktorandenstudiums, gegebenenfalls auch schon in der späteren Phase des Hauptstudiums, die Teilnahme an besonderen Lehrveranstaltungen (Doktoranden-colloquien oder Oberseminaren) gefordert, und zwar 8 Semesterwochenstunden im Hauptfach (Studiengang 1), 2 im Nebenfach (Studiengang III).

§ 9

Zusammenfassende Studentafel

		Grundstudium	Hauptstudium	Doktoranden- studium	Summe
f 40 fa	i	38 (20) (18)	22 (12) (10)	8	68
	II	38 (20) (18)	22 (12) (10)	–	60
C 8 f Z	III	22 (12) (10)	10 (4)	2	34
	IV	22 (10)	8 (2)	–	30

Semesterwochenstunden

In den Klammern steht oberhalb des Bruchstriches die Semesterwochenstundenzahl des Pflichtbereiches, darunter die des Wahlbereiches.

§ 10

Diese Studienordnung tritt auf Grund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität vom 17. 7. 1974 am 1. 10. 1974 in Kraft.

Übergangsregelungen für fortgeschrittene Semester werden individuell getroffen.

Diese Studienordnung wurde dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW mit Datum vom 1. 8. 1974 angezeigt.

gez. Besch

Dekan der Philosophischen Fakultät